

Übergewinnsteuer – gerechtfertigt und sinnvoll?

von Arne Heise

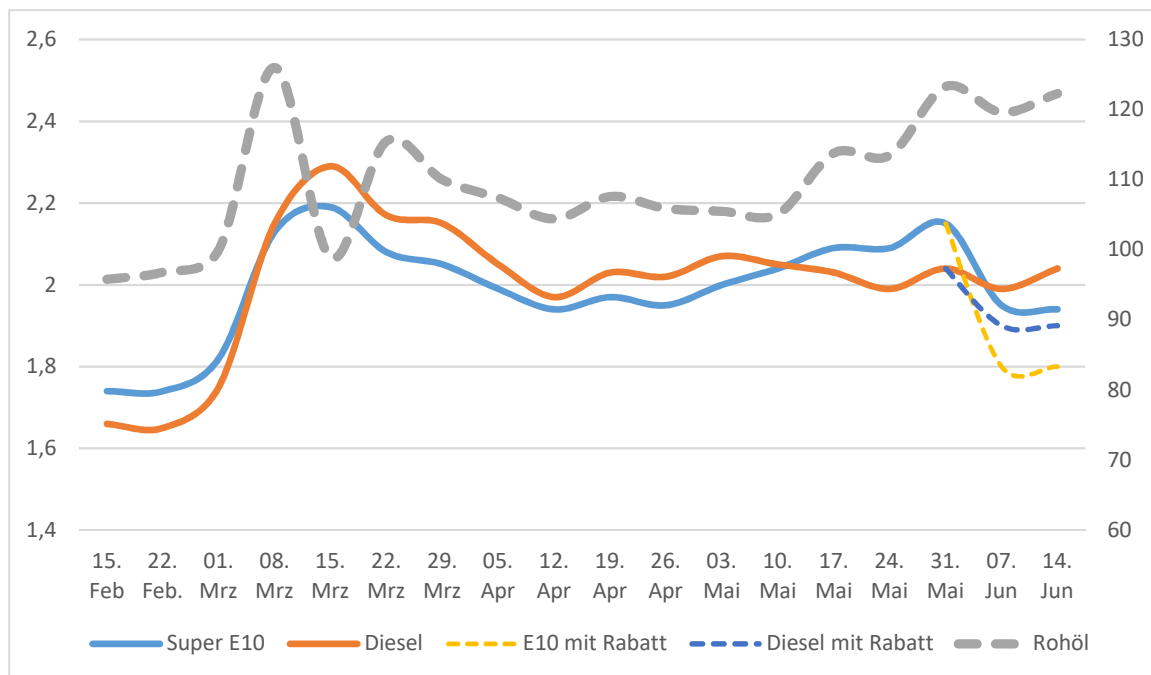
Die Inflation erreichte im Mai mit 7,9 Prozent eine Größenordnung wie seit 50 Jahren nicht mehr. Wesentliche Treiber dieser Inflation sind die Preisentwicklungen bei Energie und Nahrungsmitteln, die darüber hinaus Menschen am unteren Ende der Einkommensskala übermäßig hart treffen, weil deren individuelle Inflationsraten (Energie und Nahrungsmittel machen einen weit überproportionalen Anteil in ihren Warenkörben aus) 10 Prozent und mehr betragen – reale Einkommensverluste, die diese Bevölkerungsgruppe schlicht nicht tragen kann.

Mangelnde Weitergabe der Steuersenkung auf Kraftstoffe

Neben zahlreichen finanziellen Kompensationen hatte die Bundesregierung beschlossen, zum 01. Juni die Energiesteuer so weit wie es das Europarecht ermöglicht zu senken, um eine direkte preisliche Entlastung der Verbraucher zu bewirken – doch der Eindruck, dass diese Steuersenkungen von den Mineralölkonzernen nicht vollständig an die Verbraucher weitergeben werden, wird durch Untersuchungen des ADAC bestätigt (vgl. Abb.): Von der Entlastung von Superbenzin um etwa 35 Cent pro Liter und von Diesel von etwa 15 Cent pro Liter scheinen nur etwa 20 Cent pro Liter (Superbenzin) beziehungsweise nicht einmal 5 Cent pro Liter beim Verbraucher angekommen zu sein. Der Verdacht liegt nahe, dass die Differenz von den Konzernen als eine Gewinnsteigerung eingestrichen wird, die jeglicher, nachvollziehbarer Grundlage entbehrt, sondern allein auf die oligopolistische Marktstruktur zurückgeführt werden muss. Da die Preissetzungsmacht der Konzerne auch ohne Absprachen funktioniert, kann das Bundeskartellamt – auf seiner gegenwärtigen gesetzlichen Grundlage – nicht aktiv werden.¹

Spritpreise im Wochenvergleich, Super E10 und Diesel in €/Liter, Rohöl in US\$/Barrel

¹ Die Oligopolstruktur des Mineralölmarktes und das oligopolistische Preissetzungsverhalten ohne explizites, sanktionsauslösendes Abspracheverhalten der hochgradig miteinander verflochtenen Mineralölkonzerne ist dem Bundeskartellamt übrigens schon lange bekannt: Schon in der Sektorenuntersuchung Kraftstoffe 2011 wurde dies festgestellt – Änderungen in den Kompetenzen und Sanktionsmöglichkeiten der Kartellbehörde haben sich seither nicht ergeben.



Anmerkungen: rechte Skala: Rohöl in \$/Barrel, linke Skala: Super E10 und Diesel in €/Liter.

Quelle: onvista.de, ADAC e.V., Tecson.de.

Die Übergewinnsteuer

Die moralische Empörung über die „Krisen- und Kriegsgewinnler“ ist groß und lässt nach Maßnahmen suchen, die schnell dazu führen sollen, die Entlastungswirkungen der Steuersenkung für die Verbraucher auch durchzusetzen – neben direkten Preiseingriffen (Preiskontrollen) wird insbesondere über eine Übergewinnsteuer diskutiert.

Eine Übergewinnsteuer könnte die Extraprofite, die die Mineralölkonzerne durch die Nichtweitergabe der Steuersenkungen offenbar einfahren, teilweise wegsteuern – Vorschläge, die auf historischen Vorbildern beruhen, gehen von Steuersätzen von 5 – 90 Prozent auf die Übergewinne aus. Klar ist, dass eine solche Übergewinnsteuer, wenn der Steuersatz nicht bei 100% Prozent liegt (was verfassungsrechtlich auch kaum durchsetzbar wäre), den Konzernen keinen zusätzlichen Anreiz böte, die Steuersenkung voll weiterzugeben. Vielmehr müsste gar befürchtet werden, dass versucht wird, die Übersteuer durch weitere Preiserhöhungen wenigstens teilweise zu kompensieren. Die intendierte Entlastungswirkung der Verbraucher ist sicher durch eine Übergewinnsteuer nicht zu bewirken.

Wenn denn die Mineralölkonzerne, deren Gewinne seit Kriegsausbruch in der Ukraine und den damit verbundenen Preissteigerungen bereits deutlich gestiegen waren, diese durch gutgemeinte Steuersenkungen (s. Abb.) noch weiter steigern, ist der Wunsch naheliegend, durch eine Übergewinnsteuer diese nicht durch eigene innovative Leistungen begründeten Erträge zur Finanzierung der Entlastung der Verbraucher an anderer Stelle heranzuziehen –

rechtlich jedenfalls, das hat ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestag ergeben², bestehen dagegen keine grundsätzlichen Bedenken.

Praktische Umsetzungsprobleme

Problematischer als eine allgemeine Begründung erweist sich die praktische Umsetzung: Einerseits muss der Besteuerungsgegenstand (Steuerobjekt) – der „Über“-Gewinn – klar definiert werden, andererseits muss das Steuersubjekt festgelegt werden. Ersteres, die Definition des „Übergewinns“ ist schwieriger, als es auf den ersten Blick erscheint: Einerseits soll es ja tatsächlich nur darum gehen, jenen Teil des Gewinns zu bestimmen und zu besteuern, der über einen „Normalgewinn“ hinausgeht. Theoretisch lässt sich dieser „Normalgewinn“ als jener Ertrag, der sich in normaler Konjunkturlage unter vollständigen Konkurrenzbedingungen ergeben würde, noch einigermaßen leicht definieren, praktisch können ggf. Referenzzeiträume als Vergleichslagen herangezogen („Average earning method“) oder eine „normale“ Ertragsrate („Invested capital method“) schlicht vorgegeben werden. In beiden Fällen ist aber nicht klar, wie in den so bestimmten Übergewinnen zwischen jenen Bestandteilen differenziert werden soll, die aus eigener Leistung (also z. B. Innovationen oder auch nur höhere Effizienz) entstanden sind und solchen, die ausschließlich als „Krisen- oder Kriegsgewinn“ ohne eigene Leistung angefallen sind. Ohne diese klare Differenzierung aber wird es rechtliche Probleme und zweifellos eine Klagewelle geben. Auch die Bestimmung des Steuersubjektes ist nicht unproblematisch: Der Versuch, nur einige wenige, offenbar leicht als „Kriegs- und Krisengewinnler“ identifizierbare Konzerne zu besteuern, scheitert am Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes. Da es kaum Gründe gibt, irgendein gewerbliches Unternehmen von vorneherein auszuschließen, müssten wohl alle Körperschaften, Personengesellschaften und natürliche Personen mit unternehmerischen Einkünften der Besteuerung unterliegen – zumindest die Übergewinnberechnung nach der „Average earning method“ dürfte da auf praktische Umsetzungsprobleme stoßen.

Fazit

Eine Übergewinnsteuer ist also und im Gegensatz zu den Wehschreien der immer gleichen Cassandra-Rufer liberaler Herkunft moralisch absolut wünschenswert, rechtlich grundsätzlich unbedenklich und ökonomisch funktional – leider aber in der praktischen, zielgenauen Umsetzung zumindest problematisch. Auch würde sie die preissenkende Weitergabe des Steuerbonus auf Kraftstoffe kaum erzwingen, unter Umständen gar noch zu einer weiteren Verteuerung führen. Deshalb ist wohl – wenn man sich über diese Bedenken hinwegsetzt – allenfalls ein Steuersatz im unteren zweistelligen Bereich vertretbar. Gleichwohl wäre dies ein notwendiges Zeichen an die Krisen- und Kriegsgewinnler und eröffnete zusätzliche finanzielle Spielräume für weitere soziale Entlastungsmaßnahmen, die unbedingt erforderlich sind. Es zeigt sich aber auch, dass der Vermachtung der Märkte – ganz offensichtlich im Falle der

² Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste; Übergewinnsteuer – historische Hintergründe, aktuelle Diskussion und rechtliche Fragen, WD 4 - 3000 - 023/21, vom 31. März 2021

Energiemärkte, aber auch sichtbar im Online-Handel und wohl auch in Teilen bei pharmazeutischen Produkten und anderswo – nur durch konsequente Wettbewerbskontrolle mit harten Sanktionsmitteln (Preiskontrollen, Zerschlagung von Konzernen mit marktbeherrschender Stellung) beizukommen ist. Außerdem wäre die moralische Empörung wohl etwas geringer, wenn die Unternehmen und deren Eigentümer grundsätzlich einen größeren Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben – in Krisen-, aber auch in Normalzeiten – leisteten. Höheren Körperschafts- und Spitzensteuersätze bei der Einkommensteuer sind unbedingt erforderlich.